

Antrag

der Fraktion GRÜNE

Agro-Gentechnik in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I) zu berichten:

1. Auf welchen Flächen in Baden-Württemberg werden aktuell gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut und auf welchen Flächen der BT-Mais MON810?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das Rechtsgutachten „Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810“, RAe Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin Mai 2006? Wie steht die Landesregierung insbesondere zu dem Ergebnis dieses Gutachtens, dass Vertrieb und Anbau des Genmaises MON810 rechtlich nicht zulässig ist? Welche Schritte gegen den rechtswidrigen Anbau dieser Maisorte hat die Landesregierung bislang unternommen?

II) zu beschließen:

1. allen auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Landes angebauten Mais MON810 umgehend unterzupflügen;
2. auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Landes auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten und dies in den Verträgen mit den Pächtern entsprechend zu vereinbaren;
3. Forschungsvorhaben und Projekte zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen weder finanziell noch ideell zu unterstützen;
4. die Kontrollen auf Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Material bei Saatgut zu verstärken;
5. die Einhaltung der gültigen Kennzeichnungsregeln bei Lebensmitteln zum Schutz der VerbraucherInnen strikt zu überwachen;
6. den Aufbau gentechnikfreier Regionen zu unterstützen;

7. sich im Bundesrat für die Änderung des Schwellenwertes für Verunreinigungen im Saatgut von 0,9 % auf 0,1 % einzusetzen;
8. sich auf Bundes- und europäischer Ebene für die gesetzliche Verankerung gentechnikfreier Zonen nach dem Vorbild Österreichs oder der Schweiz einzusetzen;
9. sich auf europäischer Ebene für eine verbraucherfreundliche Rechtsetzung in Sachen Agro-Gentechnik einzusetzen (z.B. Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden).

Stuttgart, 25. Juli 2006

Dr. Murschel, Kretschmann und Fraktion

Begründung:

Der Protest um den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird immer schärfer. Immer wieder zerstören Gentechnik-Gegner öffentliche Versuchsfelder wie die der Hochschule Nürtingen oder der Landesanstalt für Pflanzenbau in Forchheim. Inzwischen sind nach aktuellen Umfragen bis zu 80 Prozent der Bevölkerung gegen Gentechnik in der Landwirtschaft. Gentechnikfreie Regionen oder Kommunen wie zuletzt die Stadt Rastatt werden immer häufiger Symbol für den Widerstand bei Landwirten und in der Bevölkerung.

Gleichzeitig gibt es auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die bereits zu politischen Entscheidungen geführt haben. Als Reaktion aus den staatlichen Freilandversuchen rät die bayerische Landesregierung den Landwirten vom Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ab, nicht nur wegen der geltenden Haftungsregeln – für Verunreinigungen muss der Gen-Anbauer aufkommen –, sondern weil sie wirtschaftlich und pflanzenbaulich keine Vorteile bieten. Aus den nationalen Freilandversuchen wie auch aus den bayerischen Versuchen wurde deutlich, dass Gen-Pollen von Mais auch jenseits der üblichen 20-Meter-Distanz in einer Konzentration oberhalb des Schwellenwertes von 0,9 Prozent gefunden wird. In Bayern wurde in einer Entfernung von 55 Metern noch der Schwellenwert überschritten. Die in Baden-Württemberg überwiegend kleinen Bewirtschaftungseinheiten erlauben aufgrund dieser Ausbreitungseigenschaften, die bei anderen Pflanzen wie Raps noch viel ausgeprägter sind, keine friedliche Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten und nicht veränderten Pflanzen. Da ist es nur konsequent, wenn der neue baden-württembergische Bauernpräsident Joachim Ruckwied seinen Mitgliedern von der Gentechnik abrät.

Des Weiteren zeigen die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens, dass das Inverkehrbringen und der Anbau des Genmais MON810 von Monsanto nicht zulässig sind.

Das Rechtsgutachten führt in seiner Kurzfassung aus:

Das Bundessortenamt hat Ende 2005 Sortenzulassungen für in Deutschland verwendete Sorten der Linie MON810 erteilt. Der Vertrieb und der Anbau von MON810-Saatgut ist jedoch ungeachtet der erteilten Sortenzulassung nicht erlaubt. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen (GVO). Im Sortenzulassungsverfahren wird die Qualität der Sorte geprüft. Umwelt- und Gesundheitsrisiken von genetisch veränderten Organismen werden jedoch in einem besonderen, gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Die in Deutschland verwendeten Sorten verfügen nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung. Für MON810 ist zwar ein Zulassungsverfahren auf Grundlage der so genannten EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 durchgeführt worden. Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission zu MON810 aus dem Jahr 1998 wird keineswegs MON810 genehmigt. Vielmehr oblag es französischen Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die französische Genehmigung gilt jedoch nur für die unter den klimatischen Verhältnissen in Frankreich verwendeten Sorten. Dagegen sind die in Deutschland verwendeten Sorten von der Genehmigung nicht mit umfasst. Es bestand deshalb seit 1998 eine gentechnikrechtliche Zulassungslücke für die in Deutschland verwendeten Sorten. Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht für GMO mehrmals verschärft worden. Seit 2003 dürfen GMO, die prinzipiell für Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden (Grundsatz: Einbeziehung der gesamten Lebensmittelkette „vom Acker bis zum Teller“). Die alte Zulassung erstreckt sich nicht auf Lebensmittel, die vermehrungsfähige GMO enthalten (z. B. Maiskörner). MON810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden.

Zudem sind nach altem Recht genehmigte Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit (bis Ende 2006) und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist. Für MON 810 hat Monsanto lediglich Futter- und aus verarbeitetem MON 810 hergestellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GMO mehr enthalten), gemeldet. MON 810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Auch aus diesem Grunde darf MON810-Saatgut nicht mehr vertrieben und angebaut werden.